

MODUL 5B

Durchführung einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern mittels Video-Refraktometer gem. Rahmenvertrag gem. § 140a SGB V

zwischen

IKK gesund plus
Konrad-Adenauer-Allee 42
28329 Bremen

und

Kassenärztlicher Vereinigung Bremen
Schwachhauser Heerstr. 26/ 28
28209 Bremen (nachfolgend „KVHB“)

und

BVKJ-Service GmbH
Mielenforster Str. 4
51069 Köln (nachfolgend „BVKJ-S“)

VKZ: 12003530078

Präambel

Die Vertragspartner vereinbaren das Modul Amblyopie-Screening als augenärztliche Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern in Ergänzung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern (Kinder-Richtlinie), um die Qualität der Versorgung der Versicherten der IKK gesund plus zu verbessern. Durch die frühzeitige Erkennung von Krankheiten kann eine Vielzahl von Erkrankungen im Kindesalter erfolgreich behandelt und Folgeerkrankungen vermieden werden.

Das Modul ersetzt den bestehenden Vertrag nach § 73a SGB V zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen und der IKK gesund plus vom 01.07.2015.

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand des Moduls ist ein Amblyopie-Screening beim teilnehmenden Leistungserbringer für Versicherte der IKK gesund plus gem. § 2.
- (2) Kinder, bei welchen durch das Amblyopie-Screening ein Verdacht auf eine Sehstörung festgestellt wurde, werden vom teilnehmenden Kinder- oder Jugendarzt gem. Rahmenvertrag an den Augenarzt zur Weiterbehandlung überwiesen.
- (3) Durch das Modul sollen die Qualität der Versorgung verbessert, Sehstörungen frühzeitig erkannt und behandelt sowie Folgeerkrankungen vermieden werden. Zudem soll die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendärzten und Augenärzten intensiviert werden.

§ 2 Teilnahme der Versicherten

Einbezogen werden können Versicherte der IKK gesund plus vom vollendeten 10. Lebensmonat bis zum vollendeten 42. Lebensmonat mit Verdacht auf das Vorliegen einer Sehstörung. Die Teilnahme an der Versorgung ist freiwillig. Teilnehmen können Versicherte, die gem. § 4 Abs. 2 des Rahmenvertrages nach § 140a SGB V eine Teilnahme- und Einwilligungserklärung (Anlage 1) bei einem teilnehmenden Leistungserbringer unterzeichnet haben.

§ 3 Teilnahme der Leistungserbringer

- (1) Kinder- und Jugendärzte gem. Rahmenvertrag, die über ein Video-Refraktometer verfügen, sind zur Durchführung des Amblyopie-Screenings berechtigt.
- (2) Zur Überweisung der Kinder an einen Facharzt für Augenheilkunde nach diesem Vertrag sind teilnehmende Kinder- und Jugendärzte gem. Rahmenvertrag berechtigt.
- (3) Die Teilnahme der Vertragsärzte setzt die Abgabe einer Teilnahmeerklärung gem. Anlage 2 des Rahmenvertrages bei der KVHB voraus.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Kinder mit Verdacht auf Sehstörungen haben Anspruch auf eine Vorsorgeuntersuchung durch einen Kinder- und Jugendarzt, wenn dieser über ein Video-Refraktometer verfügt. Die Vorsorgeuntersuchung umfasst:
 - Anamnese des Kindes, ophthalmologische Familienanamnese
 - Untersuchung mittels Video-Refraktometer
 - Abschlussgespräch: Befunderläuterung, Beratung zur Sehentwicklung
- (2) Kinder- und Jugendärzte, die nicht über ein Video-Refraktometer verfügen, können Kinder mit Verdacht auf Sehstörungen alternativ im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung an Kinder- und Jugendärzte oder einen Augenarzt zum Amblyopie-Screening überweisen oder eine Gerätegemeinschaft bilden.
- (3) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (4) Medizinisch notwendige weitere Maßnahmen der Diagnostik und Therapie sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (5) Etwaige behandlungsrelevante bestehende (Vor-)Erkrankungen oder veranlasste Leistungen sind nicht im Leistungsumfang des Selektivvertrages enthalten, sondern werden im Rahmen der Regelversorgung durchgeführt und dort unter Beachtung des § 295 SGB V vollständig und sorgfältig erhoben, aufgezeichnet, übermittelt und abgerechnet.

§ 5 Abrechnung und Vergütung

- (1) Für die Durchführung des Amblyopie-Screenings erhält der teilnehmende Kinder- und Jugendarzt eine pauschale Vergütung pro Versichertem:

Abrechnungsziffer	Leistung	Vergütung
99138	Amblyopie-Screening B gem. § 4 Abs. 1 beim Kinder- und Jugendarzt mittels Video-Refraktometer Das Amblyopie-Screening beim Kinder- und Jugendarzt ist zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 42. Lebensmonat abrechenbar	20,00 Euro

- (2) Das Amblyopie-Screening ist einmalig je Versicherten abrechenbar. In Ausnahmefällen kann bei Verdacht auf eine Sehstörung das Amblyopie-Screening mittels Video-Refraktometer ein zweites Mal im Abstand von mindestens einem Jahr in Anspruch genommen werden.

- (3) Die Abrechnung des Amblyopie-Screenings erfolgt durch den teilnehmenden Arzt mit der Quartalsabrechnung gegenüber der KVHB.
- (4) Die KVHB ist berechtigt, neben dem üblichen Verwaltungskostenersatz die zum Zeitpunkt der Abrechnung geltende Verwaltungsgebühr für die BVKJ-S in Abzug zu bringen.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieses Modul setzt den bestehenden Vertrag nach § 73a SGB V vom 01.07.2015 außer Kraft und tritt am 01.01.2025 in Kraft. Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 12 Abs. 4 des Rahmenvertrags bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall, dass im EBM vergleichbare Regelungen aufgenommen werden, vereinbaren die Partner diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einvernehmlich anzupassen.

Bremen, den _____

Bremen, den _____

IKK gesund plus

Kassenärztliche Vereinigung
Bremen

Köln, den _____

BVKJ-Service GmbH